

**Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil
„Kirchloher Anger“, Gemeinde Leinburg**

Vom 1. Dezember 1998

Auf Grund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 26 Abs. 1, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1998 (GVBl S. 403), erläßt das Landratsamt Nürnberger Land folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Die in der Gemeinde Leinburg, Gemarkung Gersdorf, auf Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 1548 und 1548/1 gelegene Hutangerfläche wird geschützt.
- (2) Der Landschaftsbestandteil hat eine Fläche von ca. 6,50 ha und erhält die Bezeichnung „Kirchloher Anger“.
- (3) Die Abgrenzung des geschützten Landschaftsbestandteiles ergibt sich aus den Karten M 1:25.000 und M 1:5.000 (Anlagen), die Bestandteile dieser Verordnung sind. Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag in der Karte M 1:5.000. Die Schutzgebietsgrenzen werden durch den Innenrand der Begrenzungslinien bestimmt.

§ 2

Schutzzweck

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es,

1. die Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes im Vorland der Nördlichen Frankenalb zu erhalten,
2. den in den Grundzügen ihrer Naturausstattung bis in die heutige Zeit erhaltenen Hutanger mit seinen besonderen landschaftlichen Reizen in seinem Fortbestand zu sichern und zu schützen,
3. den Hutanger als kulturhistorisch bedeutsamen und landschaftsökologisch sehr wertvollen Lebensraum zu erhalten und zu fördern,
4. den besonderen Wert des Angers mit seinem Bestand an alten Angereichen und den weiteren Sonderstandorten für die Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten und zu entwickeln.

§ 3

Verbote

- (1) Es ist verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil oder Teile hiervon ohne Genehmigung (§ 5) zu beeinträchtigen, zu zerstören oder zu verändern oder Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, eine Beeinträchtigung, Zerstörung oder Veränderung hervorzurufen.

Es ist deshalb insbesondere verboten,

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, auch wenn sie baurechtlich nicht genehmigungspflichtig sind,
 2. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu zerstören oder nachhaltig zu verändern,
 3. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
 4. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen, zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
 5. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
 6. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen, Bohrungen oder Meliorationsmaßnahmen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Art zu verändern,
 7. Sachen jeglicher Art im Gelände zu lagern,
 8. die Bodendecke umzubrechen, Geländeunebenheiten zu planieren, chemische oder mechanische Unkraut- oder Ungeziefervernichtungsmaßnahmen durchzuführen oder zu düngen,
 9. Aufforstungen vorzunehmen, Kahlschläge oder Hiebmaßnahmen, die in ihrer Wirkung einem Kahlschlag gleichkommen, durchzuführen oder die Hutebäume zu beseitigen bzw. ihren Wuchs zu gefährden oder zu beeinträchtigen,
 10. zu lagern, zu zelten, zu grillen oder offenes Feuer zu machen oder zu unterhalten,
 11. den geschützten Landschaftsbestandteil außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wegen mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder diese dort abzustellen,
 12. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
 13. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
 14. eine andere als die nach § 4 zugelassene Nutzung auszuüben,
 15. im Schutzgebiet zu pferchen,
- (2) Gemäß Art. 26 Abs. 1 BayNatSchG ist es im Schutzgebiet verboten, außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wegen Fahrrad zu fahren oder zu reiten.

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes,

2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form der Weidewirtschaft; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 15 dieser Verordnung,
3. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung; es gelten jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 8 und 9 dieser Verordnung,
4. die kurzzeitige Lagerung des bei der Bewirtschaftung des Angers oder der angrenzenden Waldbestände entnommenen Holzes in Abstimmung mit dem Landratsamt Nürnberger Land – untere Naturschutzbehörde -,
5. die Befahrung des Angers zum Zwecke der Bewirtschaftung des Angers oder der angrenzenden Waldbestände, soweit keine anderweitigen Zufahrtsmöglichkeiten bestehen,
6. die ordnungsgemäße fischereiwirtschaftliche Nutzung,
7. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles von der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Nürnberger Land angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen, Kontrollmaßnahmen der Polizei sowie sonstige Unterhaltungsmaßnahmen der Eigentümer oder eines Landschaftspflegevereines in Abstimmung mit dem Landratsamt Nürnberger Land – untere Naturschutzbehörde -,
8. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Nürnberger Land erfolgt,
9. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind,
10. der Ausbau der Wirtschafts- und Feldwege nach vorheriger Abstimmung mit dem Landratsamt Nürnberger Land – untere Naturschutzbehörde -. Die Instandsetzung vorhandener Wege darf nur mit Kalkschotmaterial (Mineralbeton und Brechsand) erfolgen.

§ 5

Befreiungen

- (1) Das Landratsamt Nürnberger Land kann im Einzelfall nach § 3 dieser Verordnung verbotene Handlungen genehmigen oder zulassen, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. der Vollzug der Bestimmung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG vereinbar ist oder
 3. die Durchführung der Vorschriften zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Im übrigen gelten Art. 49 Abs. 2 und 3 BayNatSchG entsprechend.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 - 15 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer den Verboten des § 3 Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 des BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Genehmigung nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 7

Schlußbestimmung

Diese Verordnung tritt am 06.12.1998 in Kraft.

Lauf a. d. Pegnitz, den 01.12.1998
Landratsamt Nürnberger Land

Helmut Reich
Landrat